

<b>Ahr-Rhein-Eifel Business &amp; Friends</b> <b>Satzung</b>
---

## **1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Ahr-Rhein-Eifel Business & Friends.

Sein Rechtssitz ist in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Einrichtung eines abweichenden Verwaltungssitzes kann über die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

### **2.1 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Vernetzung von Unternehmern, Angestellten und Selbständigen in der Region. Der Verein spendet für gemeinnützige Zwecke.

### **2.2 Satzungszweck**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreiben einer Community, Durchführung von Veranstaltungen, Spenden von Überschüssen sowie Durchführung von Maßnahmen zur Außendarstellung und zum Gewinnen neuer Mitglieder sowie neuer Teilnehmer von Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit und Marketing).

Der Verein ist ein Angebot für Unternehmer, Selbstständige und Angestellte rund um Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen, Bonn, Euskirchen, Daun und Koblenz. Mit den angebotenen Veranstaltungen werden die berufliche Vernetzung und der fachliche Austausch gefördert. Die Themen der Veranstaltungen orientieren sich an den beruflichen Bedürfnissen der genannten drei Zielgruppen. So werden u.a. Unternehmensbesichtigungen, Expertenvorträge, Webinare, Exkursionen und Networking-Veranstaltungen durchgeführt.

Die Arbeit durch den Verein erfolgt unentgeltlich. Der Einsatz der Vortragenden erfolgt in der Regel unentgeltlich oder zu einem geringen Entgelt. Überschüsse aus den Veranstaltungen werden an gemeinnützige Organisationen in der Region gespendet.

### **2.3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird steuerlich als nicht gemeinnützig anerkannte Organisation geführt.

<b>Ahr-Rhein-Eifel Business &amp; Friends</b> <b>Satzung</b>
---

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Tafel Ahrweiler Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, ist von der Mitgliederversammlung eine andere gemeinnützige Organisation als Empfänger festzulegen.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden. Neben dieser Mitgliedschaftsgruppe können auch Fördermitglieder aufgenommen werden.

Juristische Personen können nur Fördermitglieder des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 4.1 Gründe für Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste

#### 4.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

#### 4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Ausschlussverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör, um Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### 4.4 Streichung

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, oder wenn

<b>Ahr-Rhein-Eifel Business &amp; Friends</b> <b>Satzung</b>
---

vorab eine entsprechende Kontaktaufnahme mit den vom Mitglied bereitgestellten Daten fehlgeschlagen ist.

#### 4.5 Pflichten

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### 5. Beitrag

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Beitragsreduktionen und Beitragsbefreiungen werden in der Beitragsordnung geregelt.

Mitglieder als natürliche Person sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages abwenden. Die Festsetzung des Umfangs der sonstigen Leistungen, der Höhe der Abgeltungsbeträge sowie Ausnahmen werden in der Beitragsordnung geregelt.

Fördermitglieder sind von der Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Mitglieder bezahlen mit dem Beitritt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.

### 6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### 7. Vorstand

#### 7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in

<b>Ahr-Rhein-Eifel Business &amp; Friends</b> <b>Satzung</b>
---

seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Der Vorstand ist für den Erlass der Geschäftsordnung zuständig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt, alle anderen Kandidaten können im Rahmen einer Blockwahl gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

## 7.2 Vertretung und Berechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.500 EUR ist im Innenverhältnis eine gemeinsame Entscheidung der beiden Vorsitzenden notwendig. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert ab 5.000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## 7.3 Beschlusslage

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

# **Ahr-Rhein-Eifel Business & Friends**

## **Satzung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **7.4 Ehrenamt und Ersatz von Aufwendungen**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

### **7.5 Haftung**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **8. Mitgliederversammlung**

### **8.1 Einberufung und Organisation**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

## **Ahr-Rhein-Eifel Business & Friends**

### **Satzung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

#### **8.2 Durchführung und Abstimmung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Jedes Mitglied als natürliche Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ausschließlich ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen von Vorständen leitet der Wahlleiter. Ist kein Wahlleiter bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

## **9. Protokolle**

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt. Ist kein Protokollführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Bei Mitgliederversammlungen sind die Protokolle vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **10. Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind ein Kassenprüfer und dessen Vertreter zu wählen. Der Kassenprüfer kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer oder dessen Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Kassenprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal in einem Jahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Sofern der Kassenprüfer verhindert ist, übernimmt dessen Vertreter die Kassenprüfung.

## **11. Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung im alten und neuen Wortlaut anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Satzung wurde am 24.03.2024 in Ahrweiler von der Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein wurde am 04.04.2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen (Registerblatt VR 22200).